

Verbands-Beach- Volleyball- Ordnung (VBVO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung.....	3
§ 2	Organisation	3
§ 3	WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutsche Beach –Volleyball - Meisterschaft	4
§ 4	Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball - Serie	5
§ 5	Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaft.....	5
§ 6	Die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste.....	6
§ 7	Spielberechtigung.....	6
§ 8	Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV	7
§ 10	Bezirks- und Kreismeisterschaften	7
§ 11	Sanktionskatalog	7
§ 12	Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die VBVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der Verbands-Spielordnung (VSpO) den Beach – Volleyball - Spielverkehr sowie die Aufgaben und die Besetzung des Bechausschusses des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV).

- 1.2 Die WVV- Beach- Volleyball- Serie, die Westdeutsche Beach- Volleyball-Meisterschaft sowie offizielle WVV- Beach- Veranstaltungen und die WVV- Beach -Volleyball - Rangliste sind Einrichtungen des WVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernseh- und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nicht anders bestimmt, beim WVV.

- 1.3 Soweit diese VBVO Bestimmungen über den internationalen Beach – Volleyball - Spielverkehr enthält, beruhen diese auf verbindlichen mit Strafe bedrohten Vorgaben des DVV bzw. der CEV/FIVB.

§ 2 Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für alle Angelegenheiten des Beach-Volleyballs im WVV und in der WVJ ist der Verbands - Bechausschuss (VBA).

Dem VBA gehören an:

- a) der Verbands - Beachwart (VBW) als Vorsitzender,
- b) der Verbands – Jugend – Beachwart,
- c) das zuständige WVV - Vorstandsmitglied, den der WVV - Vorstand benennt,
- d) der Beisitzer Beach-Spielbetrieb,
- e) der zuständige Verbandstrainer nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil,
- f) der Beisitzer Beach des Verbands-Schiedsrichterausschusses.

- 2.2 Der VBA bildet einen AK Beach-Spielbetrieb.

Ihm gehören an:

- a) der Beisitzer Beach-Spielbetrieb als Leiter des AK
- b) der Verbands-Beachwart
- c) ein Beisitzer Senioren
- d) zwei Ausrichter-Vertreter
- e) drei Spieler-Vertreter

- 2.3 Wahl und Berufung des VBA und der Mitglieder des AK Beach-Spielbetriebs:

- (1) Der VBW und das zuständige Vorstandsmitglied werden gemäß WVV-Satzung vom Verbandstag gewählt.
- (2) Der Jugendbeachwart wird gemäß Jugendordnung vom Jugendverbandstag gewählt.
- (3) Der Beisitzer Beach-Schiedsrichter wird vom VSRW vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.

- (4) Die Mitglieder des AK Beach-Spielbetrieb werden auf Vorschlag des VBW vom WVV-Präsidium gemäß WVV-Satzung berufen.

2.4 Aufgaben des VBA sind insbesondere:

- a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Anlage geregelten Beach-Volleyball - Aktivitäten,
- b) die Festlegung und Überwachung der alljährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des WVV, die in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil dieser Ordnung sind. Einen Vorschlag zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen erarbeitet der AK Beach-Spielbetrieb. Die Durchführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des WVV-Präsidiums. Bis zur Zustimmung des Präsidiums gelten die Durchführungsbestimmungen des Vorjahres fort.

Bei Saisonübergang gilt immer die aktuelle Version der Durchführungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Zulassung für das Turnier.

- c) die Festlegung und Überwachung der Jugenddurchführungsbestimmungen. Einen Vorschlag zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen erarbeitet der Jugendbeachausschuss (Organ der WJV),
- d) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beach - Volleyball in den Bezirken, Kreisen und Kooperation bei der Umsetzung,
- e) die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung und der Durchführungsbestimmungen,
- f) die Koordinierung aller weiteren Beach – Volleyball - Aktivitäten, soweit nicht vom Präsidium des WVV anders bestimmt.

2.5 Aufgaben des AK Beach-Spielbetriebs sind insbesondere:

- a) die Erstellung eines Vorschlags der jährlichen Anpassung der Durchführungsbestimmungen an den VBA
- b) die Zusammenstellung des jährlichen Turnierkalenders
- c) Erarbeitung von Ideen zur Optimierung des gesamten Beach-Spielbetriebs in NRW.

2.6 Mit Zustimmung des WVV - Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der WVV – Beach – Volleyball - Serie einschließlich der Westdeutschen Beach Volleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des VBA und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

§ 3 WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutsche Beach –Volleyball - Meisterschaft

3.1 Der WVV schreibt jährlich die WVV – Beach – Volleyball - Serie für Frauen, Männer und Mixed Teams aus. Zur Ermittlung der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meister werden Westdeutsche Beach Meisterschaften ausgerichtet, zu denen sich die besten Männer-, Frauen- u. Mixed- Teams qualifizieren können. Die Turniere können durch den Vorstand ausgeschrieben werden. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften wird durch das WVV- Präsidium vergeben. Wenn eine Ausschreibung erfolgt, wird die Ausschreibung in den amtlichen Mitteilungen des WVV (Journal und Homepage) bekannt gemacht.

- 3.2 Der Vorstand des WVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des VBA den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, die Ausschreibungsbedingungen und den Standardausrichtervertrag fest.
- 3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag bis zum Meldetermin auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (Anlage 1) an den WVV-Beachwart richten. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verpflichten.
- 3.4 Grundsätzlich werden Ausrichter bevorzugt, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Auf einen einheitlichen, professionellen Turnierstandard, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen Präsentation und einer mediengerechten Vermarktung erfüllt, ist Wert zu legen. Alle Ausrichter sind gehalten, ihre Turniere nach besten Möglichkeiten zu organisieren und auch zu präsentieren. Das Erscheinungsbild der Veranstaltung entscheidet über deren Erfolg und damit auch über die weitere Anerkennung der WVV – Beach – Volleyball - Serie insgesamt. Der WVV ist gehalten, eine Gesamtvermarktung in o. g. Sinne sicherzustellen. Ausrichter, die Mitglieder des WVV sind, werden bei der Vergabe von Turnieren bevorzugt.

§ 4 Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball - Serie

- 4.1 Die Turniere werden in den amtlichen Mitteilungen des WVV veröffentlicht.
- 4.2 Die Meldung eines Teams erfolgt unter Zahlung des Meldegeldes, bestehend aus Startgeld und einer Kautions. Die Meldung muss am Tag des Meldeschlusses bei der Meldeanschrift eingegangen sein. Der Veranstalter muss die Meldung nicht berücksichtigen, wenn sie nach Meldeschluss eingeht.
- 4.3 Die Zulassung der gemeldeten Mannschaften erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen durch den VBW. Dieser kann dieses Recht an den Ausrichter übertragen.
- 4.4 Wird eine gemeldete Mannschaft nicht zum Turnier zugelassen, ist ihr das Meldegeld zu erstatten. Nimmt eine gemeldete Mannschaft am Turnier teil, erhält sie nach Erfüllung ihrer Turnierpflichten ihre Kautions zurück. Nimmt eine gemeldete Mannschaft trotz Zulassung nicht am Turnier teil, verbleibt das Meldegeld beim Ausrichter. Erfolgt nicht spätestens am Tag vor Turnierbeginn eine Absage, wird die Mannschaft mit Abzug von 10 % der in der Rangliste erreichten Punkte belastet.

§ 5 Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaft

- 5.1 Die Ziffern 4.1 und 4.4 gelten entsprechend.
- 5.2 Zugelassen sind jeweils die besten Damen- und Herren- und Mixedmannschaften der WVV- Beach - Volleyball- Rangliste. Die Mannschaften werden durch den WVV eingeladen. Ein Startgeld wird bei den Westdeutschen Meisterschaften nicht erhoben.

5.3 Der Sieger des Turniers ist Westdeutscher Beach – Volleyball - Meister.

5.4 Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste

6.1 Der WVV führt ab dem 01.01.1996 die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere.

6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:

- a) die Turniere der WVV – Beach – Volleyball - Serie
- b) die Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften

6.3 Für die Platzierungen bei den unter 6.2 genannten Turnieren können Punkte für die Rangliste vergeben werden.

6.4 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beach – Volleyball -Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie die Übertragung von Punkten nach 6.3 werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Spielberechtigung

7.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden.

7.2 An den Turnieren nach § 4 und § 5 dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen gültigen DVV-Spielerpass, eine gültige Bundesliga-Spieler-Lizenz besitzen oder Mitglied in einem WVV- Verein sind. Spieler, die sich selbst zu Turnieren nach § 4 und § 5 anmelden, haben mit ihrer Anmeldung dafür einzustehen, dass die Zustimmung ihres Vereins zur Teilnahme an dem Turnier vorliegt.

7.3 Verbandssperren (ausgenommen Sperren aufgrund von Vereinswechseln), die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der WVV – Beach - Volleyball-Serie und bei den Westdeutschen Beach -Volleyball - Meisterschaften. Regelsperren aufgrund von Sanktionen gemäß den Internationalen Hallen Volleyballregeln sind für die Beachserie nicht relevant.

7.4 Doping-Kontrollen können in Turnieren der WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften jederzeit durchgeführt werden.

7.5 Spieler, die keine Spielberechtigung haben, können von einem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. In schweren Fällen können Spieler mit weiteren Sanktionen belegt werden.

§ 8 Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV

8.1 Für die Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren auf dem Hoheitsgebiet gelten die Bestimmungen der Beach – Volleyball - Ordnung des DVV.

§ 9 Meldepflichten und Genehmigungsverfahren von Beach – Volleyball- Veranstaltungen

9.1 Alle Beach – Volleyball - Veranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des WVV stattfinden, sind genehmigungspflichtig. Veranstaltungen der Vereine des WVV gelten durch Bekanntgabe an die WVV - Geschäftsstelle als genehmigt, wenn eine auf Vorschlag des VBW durch den Vorstand des WVV jährlich festzulegende Gesamthöhe von Preis-, Antrittsgeldern und/oder Sachleistungen nicht überschritten wird und der Genehmigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags durch den VBW im Auftrag des WVV widersprochen wird.

9.2 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für den Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit Sanktionen belegt.

§ 10 Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirke und Kreise können eine Beach- Volleyball- Meisterschaft durchführen. Die Bezirks- und Kreismeisterschaften sind dem WVV zu melden.

§ 11 Sanktionskatalog

11.1 Alle Strafen werden vom VBA ausgesprochen in den amtlichen Mitteilungen des WVV sowie auf der WVV - Homepage veröffentlicht.

11.2 Strafen für die Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren (§§ 9.1, 9.2)

a) In minder schweren Fällen :

- Entzug von 20% der Ranglistenpunkte
- Ordnungsstrafe: € 50,-
- im Wiederholungsfall: Sperre für 21 Tage in der WVV – Beach - Volleyball-Serie und Verdopplung der Ordnungsstrafe

b) In schweren Fällen :

- Sperre in der WVV – Beach – Volleyball - Serie
- Sperre in der DVV-Serie

11.3 Ausrichten eines nicht gemeldeten/genehmigten Turniers

Schwere Fälle nicht gemeldeten/genehmigten Ausrichtung liegen dann vor, wenn das Preisgeld den Rahmen eines B-Turniers übersteigt oder das Turnier vorab vom VBA ausdrücklich als „nicht genehmigt“ eingestuft wurde.

- a) in minder schweren Fällen:
- Ordnungsstrafe € 250,-
 - im Wiederholungsfall: Ordnungsstrafe € 250,00 und Ausrichtersperre von 1 Jahr
- b) in schweren Fällen:
- Ordnungsstrafe € 500,-
 - Ausrichtersperre von 1 Jahr im WVV
 - Ausrichtersperre DVV
 - im Wiederholungsfall : Ordnungsstrafe € 500,00 und Ausrichtersperre DVV und WVV

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese VBO wurde vom WVV - Verbandstag am 12. Juni 2005 in Duisburg beschlossen und mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Die VBO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 15.06.2008, 21.06.2009, 24.06.2012, 31.05.2015, 07.05.2017 und am 10.06.2018 geändert.